

Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Maisach

(Verkaufssonntagsverordnung - VSV)

vom 20.05.99, geändert mit Verordnung vom 17.03.2004

Die Gemeinde Maisach erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss - LadSchlG - vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744) und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts - ASiMPV - vom 02.12.1998 (GVBl S. 956), geändert durch Verordnung vom 01.04.2003 (GVBl S. 278), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Aus Anlass der in der Gemeinde Maisach, Gemeindeteil Maisach, am vierten Sonntag im Juli stattfindenden Veranstaltungen (Ortsmarkt, Räuber-Kneißl-Rallye) und dem am Sonntag nach Allerseelen stattfindenden Herbstmarkt dürfen an diesen Tagen Verkaufsstellen in der Gemeinde Maisach, Gemeindeteil Maisach, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein. Verkaufsstellen, die hiervon Gebrauch machen, müssen an den jeweils vorangehenden Samstagen um 14.00 Uhr geschlossen werden.
- (2) Finden die Veranstaltungen nicht statt, so gilt Absatz 1 nicht.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Maisach vom 01.07.1998 außer Kraft.

Maisach, den 20.05.99

Gemeinde Maisach

gez.
Gerhard Landgraf,
1. Bürgermeister